



Integrierte Gesamtschule Kastellaun
Albert-Schweitzer-Straße
56288 Kastellaun

Telefon: 06762 / 9336-0
Fax: 06762 / 9336-56
E-Mail: igs@igs-
kastellaun.de **Webseite:**
www.igs-kastellaun.de

E L T E R N B R I E F

J U N I 2 0 2 5





Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie herzlich zum **Schulfest der IGS Kastellaun** ein, das am **28.06.2025** von 10 Uhr bis 14.00 Uhr auf unserem Schulgelände stattfindet.

Unter dem Motto „50 Jahre IGS Kastellaun - ein halbes Jahrhundert Schule“ möchten wir mit Ihnen zusammen feiern und Ihnen die Möglichkeit bieten, unsere Schule in ihrer Vielfalt und Besonderheit zu erleben. Zu unserem Motto haben alle Klassen etwas vorbereitet. Freuen Sie sich auf interessante Projekte unserer Schülerinnen und Schüler, musikalische und künstlerische Darbietungen, kulinarische Hunsrücker Köstlichkeiten und viele weitere Programmpunkte, die Ihnen unsere Schule und diese Schulform noch näherbringen werden.

Dieser Tag soll für uns alle zu einem besonderen Ereignis werden.

Wir freuen uns auf Sie!

Herzlichst

Bettina Hampel

(komm. Schulleiterin)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte, liebes Lehrerkollegium, liebe Freunde der IGS Kastellaun,

es ist mir eine große Freude und Ehre, anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der IGS Kastellaun ein paar Worte an Sie zu richten. Ein halbes Jahrhundert voller Lernen, Wachstum und Gemeinschaft - das ist wahrlich ein Meilenstein, der gefeiert werden muss.

Unsere Jubiläumsfeier war deshalb auch in den vergangenen Monaten ein Schwerpunkt unserer Arbeit, sie ist Höhepunkt und Ausklang der Festivitäten zugleich. Ich freue mich sehr darauf, Sie dazu beim Schulfest am 28. Juni 2025 begrüßen zu können. Sie sind herzlich eingeladen, am offiziellen Festakt um 10 Uhr an der Außenbühne teilzunehmen.



Fünf Jahrzehnte voller Erlebnisse und Entwicklungen, unsere Schule, wie sie jetzt ist, ist Zeugnis der gemeinsamen Anstrengungen und großen Erfolge unserer Schulgemeinschaft.

Die IGS Kastellaun ist mehr als nur eine Bildungseinrichtung – sie ist ein Leuchtturm in der Region Rhein-Hunsrück. In den letzten 50 Jahren hat unsere Schule unzählige junge Menschen auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben begleitet und ihnen das Rüstzeug für ihre

Zukunft mitgegeben. Sie hat ihre Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, ihre individuellen Talente zu entdecken und zu fördern. Diejenigen unter Ihnen, die selbst Schüler oder Schülerin unserer Schule waren, erinnern sich vielleicht noch an den erfolgreichen Kampf um die Oberstufe, die unsere Schule komplettiert hat. Die IGS Kastellaun ist ein etabliertes und nicht mehr weg zu denkendes System in der Region.

Besonders stolz sind wir über die Sonderausstellung zu unserem Jubiläum im Haus der Geschichte auf der Burg in Kastellaun. Sie ist noch bis Mitte Oktober zu besuchen und ich lade Sie ein, dort vorbeizuschauen und das Ergebnis der Anstrengungen unserer Kollegen und Schülerinnen und Schüler zu betrachten. Dort finden Sie nicht nur spannende Statistiken und Texte zur Baugeschichte und zur Schulentwicklung, sondern auch interessante Einblicke in unsere damaligen Klassen und deren Wandel hin zu differenzierten Kursen.

Natürlich wird es auch eine Jubiläumszeitung geben:

Wir haben kurzweilige Texte und Anekdoten zusammengetragen, die von sportlichen Erfolgen, unvergesslichen Schulfahrten, Sommerfesten, langen Kultur Nächten, Musikevents und Kollegenausflügen berichten. Diese Erinnerungen sind nicht nur Teil unserer Geschichte, sondern auch Teil unserer Identität.

Besonders hervorheben möchte ich die Beiträge ehemaliger Lehrkräfte, Schulleiter, Schüler, des Schülerelternbeirats und des Förderkreises. Ihre Stimmen und Erfahrungen bereichern diese Festschrift und machen sie zu einem wertvollen Dokument als Zeitgeschichte und für die Zukunft.

Diese Festzeitung können Sie natürlich am Schulfest käuflich erwerben.

An dieser Stelle möchte ich meinen herzlichen Dank an alle Kolleginnen und Kollegen aussprechen, die zum Gelingen dieser Festzeitschrift und besonders auch des Schulfestes beigetragen haben. Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die aus Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern besteht und den treibenden Kräften hinter diesen Projekten, meinen Kolleginnen Frau Geis, und Frau Molitor und meinem Kollegen Herrn Brittinger.

Ich lade Sie nun ein, mit uns auf eine wunderbare Zeitreise beim Schulfest zu gehen. Lassen Sie sich inspirieren. Gemeinsam blicken wir zurück und freuen uns auf die kommenden Jahre, in denen wir weiterhin die Zukunft unserer Schüler gestalten werden.

Herzlichst,

Bettina Hampel
(Schulleiterin der IGS Kastellaun)

Bitte um Registrierung in WebUntis!

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,
über die Kommunikationsplattform „WebUntis“ können wir alle Eltern schnell und unkompliziert informieren.

Achtung: Ab dem Schuljahr 2025/26 erfolgt die Kommunikation zwischen Schule und Eltern ausschließlich digital über WebUntis!

Wir haben festgestellt, dass sich noch immer einige Eltern NICHT bei der Plattform angemeldet haben. Wir möchten hier gerne vorankommen und Sie bei außergewöhnlichen Ereignissen schnell erreichen können.

Dazu benötigen wir ihre Mithilfe, die nur wenige Minuten Ihrer Zeit in Anspruch nimmt:

Bitte melden Sie sich über die Homepage der Schule an: <https://igs-kastellaun.de/>

Sie finden auf der Startseite einen Link zu WebUntis:

<https://perseus.webuntis.com/WebUntis/?school=igs-kastellaun#/basic/userRegistration>



Über diesen geben Sie bitte Ihre in der Schule hinterlegte Mailadresse ein.
Sie erhalten einen Registrierungscode, den Sie in der Maske eintragen.
Fertig.

Mi WebUntis haben Sie weitere Vorteile:

1. Wenn Ihr Kind krank ist, müssen Sie nicht mehr in der Schule anrufen, sondern Sie können die Abwesenheit direkt in WebUntis eintragen.
2. Einsicht in den tagesaktuellen Stundenplan, Hausaufgaben und Klassenbucheinträge.
3. Zugriff auf den Schuljahreskalender.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, die es Ihnen ermöglicht, schnell an aktuelle Informationen heranzukommen. Es grüßt Sie
Ihre Schulleitung

Rechtliche und organisatorische Hinweise

Wie jedes Jahr möchte ich Sie auf einige Dinge hinweisen, die rechtlich bedeutsam bzw. für einen reibungslosen Schulbetrieb wichtig sind.

1. Epochalunterricht

In einigen Klassenstufen wird der Unterricht in einstündigen Fächern epochal erteilt, das heißt, diese Fächer werden im 1. oder im 2. Halbjahr zweistündig unterrichtet und fallen im jeweils anderen Halbjahr weg (Physik und Chemie in Kl. 7, Bildende Kunst und Musik in Klassenstufe 10).

Bitte beachten Sie, dass nach § 77 Abs. 5 der Schulordnung die Note eines nur im ersten Halbjahr unterrichteten Faches, die im Halbjahreszeugnis erscheint, gleichzeitig als Jahresendnote zählt. Das heißt, wenn ein Fach im ersten Halbjahr mit der Note „mangelhaft“ oder schlechter abgeschlossen wird, so steht diese Note auch am Schuljahresende im Zeugnis. Sie kann u. U. versetzungsrelevant sein.

2. Beurlaubungen und Krankmeldungen

Beurlaubungen können nur in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden. Erziehungsberechtigte nicht volljähriger Schülerinnen und Schüler und volljährige Schülerinnen und Schüler müssen Beurlaubungen rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche vorher) in schriftlicher Form über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer beantragen. Die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

Beurlaubungen sind alle planbaren Termine wie Arztbesuche, Familienfeiern, außerschulische Prüfungen. (Die Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.) Das Antragsformular steht auf unserer Homepage unter www.igs-kastellaun.de – Service – Formulare zum Download bereit.

Sollte der Termin auch nachmittags stattfinden können, bitten wir Sie von Beurlaubungsanträgen abzusehen.

Im Fall der Terminkollision mit Klassenarbeiten hat prinzipiell der schulische Termin Vorrang. Es besteht bei einer außerordentlichen Beurlaubung kein Anspruch auf Nachschreiben.

Die Fachlehrer entscheiden über Beurlaubungen für einzelne Stunden, über solche bis zu 3 Tagen, die Klassen- oder Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleitung.

Beurlaubungen vor und nach Ferienabschnitten sind laut Schulordnung nicht zulässig. Nur in dringenden Ausnahmefällen ist frühzeitig, im Falle einer Urlaubsreise stets vor der Buchung, ein schriftlicher Antrag mit plausibler Begründung an die Schulleitung zu richten. Verbilligte Flugpreise durch früheren Reiseantritt können als Begründung für einen vorzeitigen Ferienbeginn nicht akzeptiert werden.

3. Krankmeldungen:

Eine eigene Entscheidungsbefugnis bezüglich der Unterrichtsteilnahme kommt den Sorgeberechtigten lediglich im Verhinderungsfall (§ 37 Schulordnung) zu.

Im Krankheitsfall ist die Schule am ersten Krankheitstag („unverzüglich“) vor Unterrichtsbeginn zu informieren, eine schriftliche Erklärung ist spätestens am dritten Tag vorzulegen. Dies gilt auch für MSS-Schüler, die sich im Falle der Volljährigkeit selbst entschuldigen können.

4. Aktuelle Telefonnummern und Anschriften

Wenn Ihr Kind in der Schule plötzlich erkrankt oder sich verletzt, versuchen wir Sie oder andere uns von Ihnen benannte Personen umgehend telefonisch zu informieren. Bitte stellen Sie sicher, dass im Sekretariat eine Telefonnummer vorliegt, unter der Sie oder die von Ihnen angegebene Person sicher erreichbar sind. Bitte teilen Sie auch Änderungen der Anschrift und/oder des Sorgerechts dem Sekretariat zeitnah mit.

5. Verhalten bei extremen Wetterlagen wie Schneefall und Glätteis

Informationen über witterungsbedingte Einschränkungen im Busverkehr finden Sie auf der „Extremwetter-Seite“ des Verkehrsverbundes Rhein-Mosel (VRM) unter www.vrminfo.de. Auf unserer Homepage können Sie ebenfalls einen Link zum VRM finden. Im Normalbetrieb ist die Extremwetter-Seite nicht sichtbar. Sie wird erst aktiviert, wenn eine Meldung eingestellt wird.

Auch wir als Schule sind bei Eis und Schnee auf diese Informationen per Internet angewiesen. Für unsere Sekretärinnen ist es nicht leistbar, telefonische Nachfragen zu beantworten oder Aussagen für den kommenden Tag zu machen.

Allerdings versuchen wir wichtige Informationen, ob beispielsweise die Busse fahren, über Webuntis (falls Sie sich noch nicht bei Webuntis angemeldet haben, finden Sie weiter unten eine Anleitung) zu veröffentlichen, sobald wir Kenntnis darüber haben.

Die Entscheidung, ob der (Bus-)Transport oder der Fußweg zur Schule bei einer extremen Wetterlage für Ihr Kind zumutbar ist oder nicht, liegt bei den Erziehungsberechtigten. Es ist notwendig, dass Sie uns aber per Telefon oder digital informieren, wenn Sie Ihr Kind zu Hause lassen.

6. Ansteckende Krankheiten:

Vor allem im Interesse unserer jungen Lehrerinnen möchte ich Sie dringend bitten, uns umgehend zu melden, wenn in Ihrer Familie z.B. **Mumps oder Ringelröteln** oder **andere ansteckende Krankheiten** aufgetreten sind. Im Fall einer Schwangerschaft ist die Gefahr für die ungeborenen Kinder bei einer möglichen Infektion außerordentlich groß.

Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Online-Elternbriefes

- durch Unterschrift im Hamibu (Kl. 5-10)
- durch eine kurze Empfangsbestätigung für den Stammkursleiter, wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn minderjährig ist und in die Klasse 11 oder 12 geht.

Auf speziellen Wunsch ist dieser Elternbrief auch in Papierform erhältlich.

Hausordnung der IGS Kastellaun

(gültig ab 15.5.2023)

Präambel

Unsere Schule ist eine große Gemeinschaft, die klare und eindeutige Regeln benötigt, die von allen eingehalten werden müssen. Daher gilt die folgende Hausordnung sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrerinnen und Lehrer. Unsere wichtigste Regel lautet: Respekt, Rücksichtnahme und Höflichkeit im Umgang miteinander. Deshalb gelten folgende Grundsätze, um ein friedliches Zusammenleben und ein ertragreiches Arbeiten zu ermöglichen:

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht darauf, ungestört zu lernen.
- Jede Lehrperson hat ein Recht darauf, ungestört zu unterrichten.
- Jede bzw. jeder hat unbedingt die Rechte der anderen zu respektieren.
-

1. Allgemeine Regeln

- a) Unsere große Schule ist in Heimatbereiche gegliedert, um jeder Stufe einen eigenen überschaubaren Raum zu bieten. Diese Bereiche umfassen Gebäudetrakte mit eigenem Lehrerzimmer, Toilettenanlagen und Schulhöfen. Es dürfen nur die Toiletten des eigenen Heimatbereichs benutzt werden. Generell sollen die Toiletten nur in den großen Pausen aufgesucht werden. Unnötiger Aufenthalt in den Toilettenanlagen ist untersagt.
- b) Die Schüler/innen halten sich in ihren Heimatbereichen auf und benutzen zum Raumwechsel ausschließlich die Schulstraße. Die Schulstraße erstreckt sich vom Eingangsbereich Bauteil J über den Flurbereich Bauteil G bis zur Cafeteria (Bauteil A).
- c) Wir sind alle dafür verantwortlich, unsere Schule sauber und in Ordnung zu halten. Abfälle gehören sortiert in die dafür bereitgestellten Behälter. Wer etwas beschädigt oder verunstaltet, muss die entsprechenden Kosten übernehmen. Die Rechnung wird in solchen Fällen den Erziehungsberechtigten vom Schulträger zugestellt.
- d) Ein eigenmächtiges Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichts- und Pausenzeiten ist für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klasse 10 untersagt.
- e) Stein- und Schneeballwürfe sind verboten.
- f) Der Gebrauch von Smartphones und anderen digitalen Endgeräten BYOD ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Alle Details regelt die Smartphone- und Tablet/-Laptopnutzungsordnung, die Bestandteil der Hausordnung ist.
- g) Rauchen ist nach § 93, Abs. 1 der Schulordnung auf dem gesamten Gelände der Schule verboten.

2. Verhalten in den großen Pausen

- a) Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 verlassen in den großen Pausen ohne Umweg die Klassen-, Kurs- und Fachräume und verbringen die Pause im Freien auf den Pausenhöfen ihres Heimatbereiches.
- b) Die Lehrkräfte verlassen die Klassen- und Kursräume zuletzt.
- c) Den Schülerinnen und Schülern der Orientierungsstufe, die ihre Klassenräume im Bauteil H haben, ist es gestattet, die Spielgeräte auf dem oberen Schulhof vor dem Gebäudeteil E zu nutzen.
- d) In den Gängen dürfen keine Taschen und Jacken abgelegt werden. Dafür gibt es speziell ausgewiesene Zonen.
- e) Die Schulstraße dient ausschließlich als Durchgang, um die verschiedenen Gebäudeteile und die Cafeteria zügig zu erreichen. Ein unnötiger Aufenthalt in der Schulstraße ist zu vermeiden.
- f) Erst nach dem ersten Gong darf die Schulstraße wieder betreten werden, um die Klassen- und Kursräume zu erreichen.
- g) Die Regenpause wird durch eine Durchsage angekündigt. Dann ist der Aufenthalt in der Schulstraße erlaubt.
- h) Um Unfälle zu vermeiden, darf im Treppenhaus nicht gerannt, gedrängelt und gestoßen werden. Das Rutschen auf den Treppengeländern ist untersagt.
- i) Den Anweisungen der Aufsichten ist generell Folge zu leisten.

3. Verhalten in unserer Cafeteria

- a) Ab der Klassenstufe 7 ist der Einkauf in den beiden großen Pausen in der Cafeteria erlaubt. Wer nichts einkaufen möchte, begibt sich auch nicht in die Cafeteria, auch nicht als Begleitung.
- b) Sie dient nicht dem Verweilen, sondern ist nach dem Einkauf zügig in Richtung Heimatschulhöfe über die Schulstraße zu verlassen.
- c) Die Oberstufenschüler können auch während ihrer Freistunden die Cafeteria aufsuchen.
- d) Für die Orientierungsstufe ist ein Pausenverkauf in der Schulstraße Bauteil G eingerichtet.

4. Verhalten in den kleinen Pausen

Die kleinen Pausen dienen ausschließlich dem Raumwechsel, ansonsten halten sich die Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen auf. Die Cafeteria ist in dieser Zeit für Schüler/innen der Klassen 5-10 geschlossen.

5. Verhalten während des Unterrichts

Hier gelten die für die jeweilige Klassenstufe verbindlichen [Regeln und Rituale](#).

6. Verhalten auf dem Schulweg und am Busbahnhof

- a) Der Schulweg kann gefährlich sein, deshalb sind die Verkehrsregeln unbedingt einzuhalten. Fahrschüler und Fahrschülerinnen befolgen die Anweisungen der Busfahrerinnen und Busfahrer; diese sind für die Sicherheit verantwortlich und müssen daher respektiert und unterstützt werden.
- b) Den Lehrkräften ist unbedingt Folge zu leisten. Schülerscheine müssen auf Nachfrage der Lehrkräfte unverzüglich vorgezeigt werden.
- c) Die Schülerinnen und Schüler stellen sich in Reihen an den entsprechenden Bussteigen auf. Drängeln, Schlagen, Schubsen u. ä. sind verboten.
- d) Die Unfallversicherung deckt nur den direkten Weg vom Elternhaus zur Schule und umgekehrt ab. Bei Abweichungen von diesem Weg besteht also kein Versicherungsschutz.
- e) Der Parkplatz vor der Sporthalle ist ausschließlich dem Lehrpersonal, den sonstigen Mitarbeitenden und Gästen/Besuchern der IGS vorbehalten. Für Lehrpersonal und Mitarbeitende gilt der gültige Parkausweis.

7. Verbot von Waffen, Alkohol, illegalen Drogen

- a) Das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen auf dem Schulweg und in der Schule ist untersagt. Das Verbot bezieht sich auch auf alle Mittel und Gegenstände, die anderen Verletzungen zufügen können (Pfeffersprays und ähnliche Mittel).
- b) Das Mitführen und der Konsum von alkoholhaltigen Getränken und illegalen Drogen ist verboten.
- c) Verbotene Gegenstände werden in der Schule verwahrt und können nur von einer/einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Verstöße gegen diese Hausordnung ziehen pädagogische oder Ordnungsmaßnahmen nach sich.

Smartphone- und Tablet-/Laptopordnung der IGS Kastellaun

(gültig ab 15.05.2023)

Präambel

Nachfolgende Ordnung gilt für die Benutzung von Smartgeräten wie Smartphone und Smartwatch und privat mitgebrachten Tablets/Laptops durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts. Sie gilt außerdem bei allen weiteren schulischen Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts innerhalb der Kernunterrichtszeit. Die Kernunterrichtszeit umfasst die Zeit ab Unterrichtsbeginn bis zum regulären Unterrichtsschluss inklusive der Pausen.

Ziel der Ordnung ist der verantwortungsbewusste Umgang mit digitalen Endgeräten und deren sinnvoller Einsatz im Unterricht. Zu Beginn jeden Schuljahres ist die Festigung der Medienkompetenz durch die Klassen- und Stammkurslehrkräfte verpflichtend.

Die Schule gibt sich für den Umgang mit Smartgeräten und Tablets/Laptops BYOD folgende Nutzungsordnung. Die Nutzung der digitalen Geräte ist nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung zulässig und ist Bestandteil der Hausordnung.

1. Smartphones/Smartgeräte

§ 1

- Alle Smartphones und Smartgeräte wie z. B. Smartwatches sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und werden außer Sichtweite sicher verwahrt. Eine Stummschaltung reicht nicht aus. Dies gilt für alle Klassenstufen auf dem gesamten Schulgelände und auf den Pausenhöfen.
- Lehrkräfte sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Einhaltung dieser Smartphone-Ordnung stichprobenhaft zu kontrollieren. Die Schüler sind in diesem Fall verpflichtet zu zeigen, dass das Handy ausgeschaltet ist.
- Bei Klassen- und Kursarbeiten werden die Smartphones/-geräte eingesammelt. Einzelne Stufen können darüber hinaus vereinbaren, zu Beginn der Stunde alle Smartgeräte in einer dafür vorgesehenen Box personalisiert aufzubewahren.

§ 2

Ausnahmen von § 1 gelten,

- nur für die Oberstufenschülerinnen und -schüler im Bereich der Oberstufe im oberen Bauteil G und den von der Oberstufe belegten Räumen im Bauteil J; und zwar in Freistunden und in den Pausen. Das Forum und der Flurbereich des Bauteils J zählen nicht zum Oberstufenbereich.
- wenn eine Lehrkraft die Geräte in ihren Unterricht integrieren möchte. Dann kann sie die Nutzung freigeben. In dieser Zeit ist die Nutzung nur für schulische Zwecke gestattet. Die private Nutzung ist nicht gestattet.
- wenn die Erlaubnis durch eine Aufsichts- oder Lehrperson erteilt wurde. Dies gilt insbesondere bei Klassenfahrten, besonderen Veranstaltungen oder in Notfällen.

§ 3

- Ist die Nutzung der Geräte nach § 2 erlaubt, verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, keine Audio-, Video-, Bildaufnahmen oder sonstige personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern es nicht ausdrücklich von der Lehrkraft oder den Betroffenen erlaubt wird.
- Während der Nutzung sind Diskriminierungen, persönliche Angriffe, Unterstellungen und Verleumdungen mit dem Gerät untersagt und können neben einem Nutzungsverbot und sonstigen Maßnahmen auch zu einer zivil- oder strafrechtlichen Verfolgung führen.
- Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden oder sonstigen rechtswidrigen Bilder, Videos oder Texte auf ihre Smartgeräte zu laden, solche weiter zu versenden oder anderweitig zu verbreiten.

§ 4

- Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen § 1 oder 3, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen. Hierfür schaltet die Schülerin oder der Schüler das Gerät aus und übergibt es der Lehrkraft. Es wird nach der 6. Stunde wieder im Sekretariat ausgehändigt. Ist dieses bereits geschlossen, erfolgt die Aushändigung am Folgetag. Bei wiederholten Verstößen darf es nur noch von einem/einer Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Lehrkraft zusätzlich pädagogische Maßnahmen ergreifen.
- Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder oder sonstige rechtswidrige, Videos oder Texte auf dem Gerät einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Gerät einzuziehen und es an die Schulleitung weiterzugeben. Diese entscheidet über weitere Maßnahmen bis hin zur Einschaltung der Polizei.

Quelle: schulemedienrecht.rlp.de, zugegriffen am [22.03.2023], CC BY 4.0 Pädagogisches Landesinstitut RLP

2. Tablets/Laptops BYOD

§ 5

- Die Nutzung eigener Tablets/Laptops ist in den Stufen 5 bis 8 nicht erlaubt. Das schließt auch digitale Schulbücher mit ein.

§ 6

- Die Nutzung von eigenen Tablets/Laptops ist ab Stufe 9 möglich, es besteht aber kein Anspruch seitens der Schülerinnen und Schüler auf eine Nutzung.
- Die Freigabe der Nutzung durch Lehrkräfte bezieht sich ausschließlich auf den Unterricht.
- Die jeweilige Fachlehrerin / der Fachlehrer kann nach pädagogischem Ermessen die Benutzung für ihren/seinen Unterricht untersagen.

§ 7

- Die Abgabe von Hausaufgaben oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen in ausgedruckter Form ist obligatorisch. Nur wenn eine Lehrkraft mit digitalen Abgaben einverstanden ist, stellt dies ebenfalls eine Möglichkeit dar. Die Schülerinnen und Schüler haben aber kein Recht, auf eine digitale Form zu bestehen.
- Das parallele Führen eines Heftes bei erlaubter Verwendung eines digitalen Endgerätes in den Stufen 9 und 10 ist dringend zu empfehlen.

§ 8

- Nur Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre Tablets/Laptops auch außerhalb des Unterrichts in den Bauteilen und Bereichen der Oberstufe eigenverantwortlich zur Vor- und Nachbereitung von Unterricht benutzen. Eine Benutzung der Endgeräte außerhalb dieser räumlichen Grenzen ist untersagt. Das schließt die Cafeteria in den Pausenzeiten mit ein. Zu schriftlichen Nachweisen gilt § 7 Punkt 1.

§ 9

- Für die missbräuchliche Nutzung und/oder Verstöße gegen diese Ordnung (wie beispielsweise personenbezogene Daten, illegale Ton- und Bildaufnahmen, Nutzung privater Apps während der Schulzeit wie Kommunikationsplattformen WhatsApp o. Ä.) gelten dieselben Regelungen wie bei der Smartgeräteordnung § 3 und § 4.

3. Haftungsausschluss

- Die Lehrkraft haftet für abgegebene Endgeräte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Die Lehrkraft hat nicht das Recht, in die Inhalte des Gerätes ohne Einwilligung einzusehen. Allerdings kann sie bei einem konkreten Verdacht auf rechtswidrige Inhalte alle erforderlichen Schritte wie in § 4 beschrieben einleiten.
- Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl und Beschädigung sowie für die Datensicherheit des von den Schülerinnen und Schülern genutzten Endgerätes.

Starke Behinderung durch wartende AutofahrerInnen in der Albert-Schweitzer-Straße

Sehr geehrte Eltern und
Sorgeberechtigte,

ich möchte Sie gerne auf
einen Gefahrenherd
aufmerksam machen,
der von Elternseite leider
stark unterschätzt wird:



Die Albert-Schweitzer-

Straße ist eine schmale Straße und daher für den Begegnungsverkehr schlecht geeignet. Es ist besonders morgens vor und mittags nach Unterrichtschluss zu beobachten, dass Eltern ihre Kinder mit dem Auto möglichst dicht zur Schule transportieren und am liebsten direkt vor dem Gebäude wieder abholen.

Das führt zunehmend zu Chaos und Gefahrensituationen. Der Wendehammer wird als Parkplatz benutzt, obwohl dort gut sichtbar und aus gutem Grund das Schild „Absolutes Halteverbot“ steht. Ein Wenden ist dann kaum möglich und nicht selten kann man unzufriedene, teils sogar aggressive Verhaltensweisen erkennen. Außerdem weichen ankommende und abfahrende Eltern mit ihren Fahrzeugen regelmäßig auf den Bürgersteig aus, wenn ihnen Autos auf der schmalen Straße entgegenkommen. Diese Situationen stellen einen Verkehrsverstoß dar und gefährden alle Schüler, Schülerinnen und Erwachsene, die dort ohne Angst entlang gehen möchten.

Bitte denken Sie darüber nach, ob Ihr Kind nicht auch zu Fuß die Schule erreichen kann. Die Bewegung an der frischen Luft ist gut für die Gesundheit, stärkt das Immunsystem und macht den Kopf frei.

Sicherlich gibt es Fälle, in denen es notwendig ist, mit dem Auto zur Schule zu fahren (z.B. eine Gehbehinderung oder es sind schwere oder sperrige Dinge mitzubringen). Der eine oder die andere nimmt vielleicht das Kind immer mit nach Kastellaun, so dass es keine Fahrkarte braucht.

Für diese Fälle bitten wir Sie, Ihr Kind am Schulhof 7-8 in der Theodor-Heuss-Straße aussteigen zu lassen. Das würde das Verkehrschaos in der Albert-Schweitzer-Straße sehr entschärfen.

Wir würden uns freuen, wenn wir dadurch für alle den Schulweg entspannter und sicherer machen könnten.

Formblatt für Anträge auf Beurlaubung

(Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage unter dem Menüpunkt Service – Formular – Antrag auf Beurlaubung)

Immer wieder erhalten wir Mitteilungen darüber, dass Schülerinnen und Schüler aus privaten Gründen nicht am Unterricht teilnehmen werden, ohne dass vorher ein entsprechender Beurlaubungsantrag eingereicht wurde.

Dies ist nicht der richtige Weg, denn alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Sollte ein besonders wichtiger Grund vorliegen, so können Sie eine Anfrage formulieren, um die Beurlaubung zu beantragen.

Die Schulordnung regelt dies wie folgt:

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen **kann** aus **wichtigem Grund** erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. **Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.** Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) (...)

Erst nachdem Sie die Genehmigung seitens der Schule erhalten haben, ist Ihr Kind für den beantragten Zeitraum beurlaubt.

Ein Antrag auf Beurlaubung während angekündigter Klassenarbeiten oder 10-Stunden-Tests wird in der Regel nicht genehmigt.

Den versäumten Unterrichtsstoff bzw. die Unterrichtsinhalte muss Ihr Kind selbstverständlich bei den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden erfragen und eigenständig nacharbeiten.

Den Beurlaubungsantrag stellen Sie bitte mindestens drei Unterrichtstage vor dem gewünschten ersten Beurlaubungstag an die entsprechende Stelle.

Wir bitten um die Einhaltung der Beurlaubungsfrist, da wir sonst den Antrag nicht bearbeiten und bewilligen können.

Die Schulleitung

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule gehen darf, wenn**

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);

2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist. Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

MUSS ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Krätze (Skabies) – Informationen und Checkliste für Erkrankte

Krätze (Skabies) ist eine durch die Krätzmilbe verursachte Hauterkrankung des Menschen, die sich in der Regel durch einen starken Juckreiz, besonders in der Nacht, bemerkbar macht. Diese Erkrankung ist sehr leicht übertragbar. Die Übertragung erfolgt direkt von Mensch zu Mensch durch engen Hautkontakt, kann aber auch durch Bettwäsche, Handtücher, Kleidung, Kissen, Decken, Plüschtiere, Bettvorleger usw. übertragen werden. Die Ansteckungsfähigkeit besteht so lange, wie lebende Milben auf bzw. in der Haut nachzuweisen sind.

Um eine Weiterverbreitung zu verhindern, haben wir hier eine Checkliste für Sie erstellt:

- Alle Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen sollten möglichst schnell einem Hautarzt vorgestellt werden. Alle diese Personen müssen **gleichzeitig** behandelt werden, egal ob sie Hautveränderungen oder Juckreiz haben oder nicht! Der behandelnde Arzt sollte festlegen, wer behandelt werden muss.
- Wichtig ist, die Einwirkzeit von Salben sowie die Packungsbeilagen von Medikamenten zu beachten!
- Vor Beginn der Behandlung mit Salben sollte zur Entfettung der Haut ein Bad genommen oder ersatzweise gründlich geduscht werden.
- Nach Anwendung der Medikamente unbedingt frische Kleidung anziehen, da sich in der getragenen Kleidung Hautschuppen mit Krätzmilben befinden können.
- Finger-/Zehennägel sollten kurz gehalten und sorgfältig gereinigt werden.
- Bettwäsche und in den letzten 4 Tagen benutzte Handtücher, Socken und Unterwäsche sind bei 60° C in der Waschmaschine zu waschen.
- Über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen sind nach Arzneimittel-Anwendung Bekleidung, Bettwäsche und Handtücher täglich zu wechseln und wie oben angegeben zu waschen.

- Sämtliche übrige Kleidung, die in den letzten 4 Tagen getragen wurde (Oberbekleidung) und Gegenstände mit längerem Körperkontakt, die nicht gewaschen werden können (Blutdruckmanschette, Schuhe, Stofftiere, Thermometer etc.) sollten für mindestens eine Woche in einen Plastikbeutel gelegt werden. Dieser ist gut verschlossen an einem möglichst warmen (ca. 25° C) und trockenen Ort zu lagern. Bei weniger warmer Aufbewahrung ist die Lagerdauer auf bis zu zwei Wochen zu verlängern.
- Wegen der Ansteckungsgefahr dürfen Wäsche, Kissen, Handtücher, Decken, Kämmen usw. nicht untereinander ausgetauscht werden.
- Textile Oberflächen wie Teppiche, Bettvorleger, Polstermöbel, Matratzen, Kissen usw. können mittels Staubsauger gründlich gereinigt werden. Der Staubsauger sollte einen Bakterienfilter haben. Den vollen Staubsaugerbeutel möglichst sofort nach dem Saugen mit Handschuhen entnehmen und entsorgen.
- Die übrigen Böden sowie Möbel und die in den letzten Tagen genutzten Flächen sollten 1x feucht gereinigt werden. Desinfektionsmittel sind gegen Krätzmilben unwirksam!
- Empfindliche Oberbekleidung kann auch chemisch gereinigt werden.
- Plüschtiere und Schuhe können bei Temperaturen unter -10°C eingefroren werden.
- Die großflächige Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden) im Haushalt ist weder sinnvoll noch zielführend.
- Halten Sie Katzen oder zu Hause gehaltene Reptilien (z. B. Schildkröten oder Schlangen) von sich fern, wenn Sie mit Permethrin-Salbe behandelt werden. Länger andauernder Hautkontakt mit dem Wirkstoff kann für diese Tiere tödlich sein. Für bestimmte Hunderassen (z.B. Collie) kann ein Verschlucken von Ivermectin-Tabletten tödlich sein.
- Auch Tiere können durch im Fell anhaftende Krätzmilben Überträger der Infektion sein. Sie sollten daher möglichst einem Tierarzt vorgestellt werden.

Weitere wichtige Informationen zum Thema Krätze

Was tun, wenn es nach der Behandlung immer noch juckt?

Der starke Juckreiz lässt in der Regel nach erfolgreich durchgeführter Erstbehandlung bald nach, kann aber unter Umständen auch noch mehrere Tage oder Wochen weiter anhalten. Dies ist jedoch kein Hinweis auf ein Therapieversagen! Ursache ist vielmehr, dass die abgetöteten Krätzmilben, Eier und Ausscheidungen noch eine Weile unter der Haut verbleiben, bis sie durch die regelmäßig stattfindende natürliche Erneuerung der oberen Hautschicht abgestoßen oder vom Körper abgebaut werden.

Ein eventuelles Austrocknen der Haut nach der Behandlung kann mit Pflegecremes verhindert werden. Gegen fortbestehenden Juckreiz kann auf Anraten des Arztes oder Apothekers eine äußerliche Behandlung mit juckreizstillenden Arzneistoffen erfolgen.

In den meisten Fällen geht eine fortbestehende Krätze auf Fehler in der Medikamenten-Anwendung oder auf unzureichend durchgeführte Hygienemaßnahmen zurück. Daher ist es wichtig, alle Anweisungen strikt zu befolgen!

Ist nach der Behandlung eine ärztliche Kontrolle erforderlich?

Der Behandlungserfolg wird nach spätestens 14 Tagen durch den Arzt kontrolliert. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Symptome der Krätze (inklusive erneutem Nachweis von Milben) wird die Behandlung wiederholt.

Sollten weitere Nachuntersuchungen notwendig sein, wird der behandelnde Arzt sie darüber informieren. Bei Kontaktpersonen, die ausschließlich prophylaktisch (vorsorglich) behandelt wurden, ist keine Nachuntersuchung erforderlich.

Besteht eine Meldepflicht?

Besucht der Erkrankte eine Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindergarten usw.) oder arbeitet in einer Gemeinschaftsrichtung (Schule, Kindergarten, Alten-, Krankenpflege usw.), ist die Erkrankung der Einrichtung vom Erkrankten oder dessen Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Gemeinschaftseinrichtung unterrichtet das zuständige Gesundheitsamt über den Erkrankungsfall. Erkrankte und Erkrankungsverdächtige dürfen Gemeinschaftseinrichtungen erst nach erfolgreicher Behandlung und Kontrolluntersuchung durch den behandelnden Arzt wieder besuchen.

**Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt
Simmern**

**Frau Kappes Tel. 06761/82-713, Frau Schiel Tel. 06761/82-726, Frau Götttert-Ochs Tel.
06761/82-702**

Was Sie über Kopfläuse wissen sollten

Kopfläuse sind zwar lästig, aber ungefährlich. Sie sind keine Sache der persönlichen Sauberkeit, aber sie übertragen sich leicht von Kopf zu Kopf.

Das Wichtigste über Kopfläuse, wie Sie sie erkennen, behandeln und welche Begleitmaßnahmen nötig sind – **finden Sie auf dem beigefügten Informationsblatt** der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Erziehungsberechtigte sind gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Abs. 5 verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über den beobachteten Kopflausbefall zu machen. Das gilt auch für einen bereits behandelten Kopflausbefall. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Durchführung der Behandlung zu bestätigen.

Nach § 34 Abs.1 IfSG besteht bei **Kopflausbefall Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen**. Der Kindergarten, bzw. die Schule können wieder besucht werden, wenn oben genannte Maßnahmen durchgeführt sind und eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Bei weiteren Fragen können sich Betroffene gerne an das Gesundheitsamt unter der Telefonnummer: 06761 / 82-708, / 82-731 oder / 82-711 wenden.

-----Bitte hier abtrennen und in der Schule abgeben-----

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes:

Klasse:

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und keine Läuse oder Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse / Nissen gefunden und habe den Kopf mit einem zugelassenen Mittel wie vorgeschrieben behandelt. Ich versichere, dass ich nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung durchführen werde.

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

Versetzungs- und Übergangsbestimmungen

In den nachfolgenden Übersichten können Sie ersehen, welche Bedingungen für das Erreichen des Übergangs bzw. Abschlusses:

- a) Berufsreife
- b) Übergang von Stufe 9 in Stufe 10
- c) Qualifizierter Sekundarabschluss I
- d) Übergang von Stufe 10 in Stufe 11

erforderlich sind.

Die Zahlen geben immer die Mindestanforderung in den Noten wieder.

Sollte eine oder sollten mehrere Mindestanforderungen nicht erfüllt sein, erklärt der Text unter der Notenübersicht, welche Ausgleichsbedingungen erfüllt werden müssen. Dort steht aber auch, ab wann ein Ausgleich nicht mehr möglich ist.

Frank Drenkelfort, Stufenleiter 9/10

Erreichen der Berufsreife (Hauptschulabschluss)			
Alle differenzierten Fächer			
Fach / Niveau	E2	E1	G
Mathematik	6	5	4
Englisch	6	5	4
WPF - Latein	6	5	
WPF - Französisch	6	5	
Fach / Niveau	E		G
Deutsch	5		4
Physik	5		4
Chemie	5		4
Alle nicht differenzierten Fächer			
WPF - DS, HuS, ÖKO/NAWI, SPuG, TLuITG, WLuITG			4
alle weiteren Fächer			4

Liegen in zwei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor, muss nicht ausgeglichen werden.
Liegen in drei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor muss ein Fach ausgeglichen werden.
Liegt eine Unterschreitung sowohl in D als auch in M vor muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist nur mit den Fächern E oder WP möglich.
Liegen in vier Fächern Unterschreitungen vor, ist kein Abschluss erreicht.	

Für den Ausgleich der **Mindestanforderung „mangelhaft“** gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Die freiwillige **Wiederholung** einer Klassenstufe am Ende des Schuljahrs ist in der Sekundarstufe I einmal zulässig. Über die Wiederholung entscheidet die Klassenkonferenz.

Eine Wiederholung der Klassenstufe 9 bei erreichter Qualifikation Berufsreife ist nur gestattet, wenn das **Gesamtbild** der Schülerin oder des Schülers **erwarten lässt**, dass nach der Wiederholung der Schülerin oder des Schülers erwarten lässt, dass nach der Wiederholung ein weitergehender Schulabschluss **erreicht werden kann**. (ÜSchO: §67 Abs. 3)

Für das freiwillige Zurücktreten innerhalb eines Schuljahrs gilt §44.

Es besteht auch die Möglichkeit einer Nachprüfung. Die Nachprüfung kann in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in diesem Fach bereits zur Versetzung führen würde. (ÜSchO: §68)

Kriterien, um die Klassenstufe 10 besuchen zu dürfen.

Alle differenzierten Fächer			
Fach / Niveau	E2	E1	G
Mathematik	5	4	3
Englisch	5	4	3
WPF - Latein	5	4	
WPF - Französisch	5	4	
Fach / Niveau	E		G
Deutsch	4		3
Physik	4		3
Chemie	4		3
Alle nicht differenzierten Fächer			
WPF - DS, HuS, ÖKO/NAWI, SPuG, TLuITG, WLuITG	4		
alle weiteren Fächer	4		

Liegt in einem Fach eine Unterschreitung um eine Notenstufe vor muss nicht ausgeglichen werden.
Liegen in zwei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor müssen diese ausgeglichen werden.
Liegen in drei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor müssen diese ausgeglichen werden.
Liegt in einem Fach eine Unterschreitungen der Mindestanforderung um mehr als eine Notenstufe vor muss diese ausgeglichen werden
Liegen in drei Fächern Unterschreitungen vor, darf nur EIN Fach aus D, E oder M stammen.	
Liegen in vier Fächern Unterschreitungen vor, ist die Versetzung nicht möglich.	

Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich der **Mindestanforderung „befriedigend“** gilt: Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich der **Mindestanforderung „ausreichend“** gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Es kann eine **Nachprüfung** in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe in diesem Fach zur Versetzung führen würde.

Eine **Wiederholung** der Klassenstufe 9 bei erreichter Qualifikation der Berufsreife und der Klassenstufe 10 bei erreichtem qualifizierten Sekundarabschluss I ist nur gestattet, wenn das **Gesamtbild** der Schülerin oder des Schülers **erwarten lässt**, dass nach der Wiederholung ein **weitergehender Schulabschluss** oder eine Berechtigung gemäß § 30 Abs. 3 **erreicht werden kann**.

Erreichen des Qualifizierten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss)

Alle differenzierten Fächer (Mindestanforderungen nach Niveau)		
Fach / Niveau	E2	E1
Mathematik	5	4
Deutsch	5	4
Englisch	5	4
WPF - Latein	5	4
WPF - Französisch	5	4
Fach / Niveau	E	
Physik	4	
Chemie	4	
Alle nicht differenzierten Fächer (Mindestanforderung)		
WPF - DS, HuS, ÖKO/NAWI, SPuG, TLuITG, WLuITG	4	
alle weiteren Fächer	4	

Liegt in einem Fach eine Unterschreitung der Mindestanforderungen um eine Notenstufe vor, muss nicht ausgeglichen werden.
Liegt in einem Fach eine Unterschreitung der Mindestanforderungen um mehr als eine Notenstufen vor, muss dieses Fach ausgeglichen werden.
Liegen in zwei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor müssen beide Fächer ausgeglichen werden.
Liegen in drei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor müssen alle Fächer ausgeglichen werden.
Liegt eine Unterschreitung sowohl in D, E oder M vor müssen beide Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist nur mit den Fächern E oder WP möglich.
Liegen in drei Fächern Unterschreitungen vor, darf nur EIN Fach aus D, E oder M stammen.	
Liegen in vier Fächern Unterschreitungen vor, ist die Versetzung nicht möglich.	

Für den Ausgleich der **Mindestanforderung „mangelhaft“** gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Die **Wiederholung** der Klassenstufe 10 bei erreichter Qualifikation „Qualifizierter Sekundarabschluss I“ ist nur gestattet, wenn das **Gesamtbild** der Schülerin oder des Schülers **erwarten lässt**, dass nach der Wiederholung der Schülerin oder des Schülers erwarten lässt, dass nach der Wiederholung eine **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe** gemäß §30 Abs. 3 **erreicht werden kann**. (ÜSchO: §67 Abs. 3)

Kriterien, um die Klassenstufe 11 besuchen zu dürfen.

Alle differenzierten Fächer (Mindestanforderungen nach Niveau)		
Fach / Niveau	E2	E1
Deutsch	4	3
Mathematik	4	3
Englisch	4	3
WPF - Latein	4	3
WPF - Französisch	4	3
Fach / Niveau	E	
Physik	3	
Chemie	3	
Alle nicht differenzierten Fächer (Mindestanforderung)		
WPF - DS, HuS, ÖKO/NAWI, SPuG, TLuITG, WLuITG	4	
alle weiteren Fächer	4	

Liegt in einem Fach eine Unterschreitung der Mindestanforderung um eine Notenstufe vor muss diese nicht ausgeglichen werden.
Liegen in zwei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor müssen diese ausgeglichen werden.
Liegen in drei Fächern Unterschreitungen der Mindestanforderungen vor müssen diese ausgeglichen werden.
Liegt in einem Fach eine Unterschreitung der Mindestanforderung um mehr als eine Notenstufe vor muss diese ausgeglichen werden
Liegen in drei Fächern Unterschreitungen vor, darf nur EIN Fach aus D, E oder M stammen.	
Liegen in vier Fächern Unterschreitungen vor, ist der Übergang in die MSS nicht möglich.	

Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Note im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich der **Mindestanforderung „befriedigend“** gilt: Die Note „ausreichend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich der **Mindestanforderung „ausreichend“** gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Wird die Qualifikation zum Übergang in die MSS nicht erreicht, kann eine Prüfung abgelegt werden. Diese beinhaltet eine schriftliche Prüfung in D, E und M und eine mündliche Prüfung in GL oder einer NW.

Eine **Wiederholung** der Klassenstufe 10 bei erreichtem qualifizierten Sekundarabschluss I ist nur gestattet, wenn das **Gesamtbild** der Schülerin oder des Schülers **erwarten lässt**, dass nach der Wiederholung eine Berechtigung gemäß § 30 Abs. 3 **erreicht werden kann**.

Liebe Mitglieder und Interessierte,

die Arbeit des Förderkreises war auch im vergangenen Schuljahr geprägt von vielfältigen Unterstützungen einzelner Projekte. So beteiligten wir uns u.a. an:

- MfM Projekt 2023
- Preise Abschluss 9er/10er Klassen, Preise Abitur, Preise für soziales Engagement
- Frankreichfahrt Zuschuss: Französische Kultur erkunden
- Beteiligung Argumentationstraining
- u.v.m.

Der Textilverkauf für die 5er und 6er Schülerinnen und Schüler lief erstmals über unseren neuen Kooperationspartner „Die Druck Fabrik“, Kirchberg. Hier wird es zeitnah einen Onlineshop geben, in dem ganzjährig die Textilien bestellt werden können.

Von unserer Arbeit profitieren sowohl einzelne Schüler und Schülerinnen, ganze Klassen oder und die ganze Schulgemeinschaft.

Aktuell hat der Förderverein der IGS Kastellaun, einer Schule mit fast 1200 Schülerinnen und Schülern, nur ca. 220 Mitglieder. Auf Grund der geringen Mitgliedsbeiträge muss der Förderkreis auch für das kommende Schuljahr seine pauschale Unterstützung für Exkursionen einstellen. Selbstverständlich unterstützen wir aber weiter Schülerinnen und Schüler, die sich eine Fahrt aus finanziellen Gründen nicht leisten können.

Ich bitte auch in diesem Jahr alle Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte, unseren Verein durch eine Mitgliedschaft zu unterstützen. Mit einem Beitrag von 12 Euro pro Jahr können wir unsere Arbeit vorsetzen und wichtige Projekte mitfinanzieren.

Weitere Informationen sowie Mitgliedsanträge finden Sie unter: www.foerderkreis-igs-kastellaun.de

Ihre Ivonne Horbert,
Vorsitzende des Förderkreises der IGS Kastellaun e.V.

Bewegliche Ferientage – Schuljahr 2024/25

20.06.2025 Freitag nach Fronleichnam

Bewegliche Ferientage – Schuljahr 2025/26

02.10.2025 beweglicher Ferientag

13.02.2026 Kompensationstag für TdoT 2025

16.02.2026 Rosenmonta

17.02.2026 Fastnachtdienstag

18.02.2026 Kompensationstag für Schulfest 2025

30.04.2026 beweglicher Ferientag

15.05.2026 beweglicher Ferientag (nach Christi Himmelfahrt)

05.06.2026 beweglicher Ferientag (nach Fronleichnam)

Die IGS im Überblick

Anschrift: Albert-Schweitzer-Straße, 56288 Kastellaun
Telefon: 06762 / 9336-0
Fax: 06762 / 9336-56
E-Mail: igs@igs-kastellaun.de
Website: www.igs-kastellaun.de

Schulleiterin: Direktorin Bettina Hampel
Stellv. Schulleiterin: N. N.
Didaktischer Koordinator: Studiendirektor Gregor Linka
Stufenleiter Kl. 5/6: Konrektor IGS Pascal Hauer
Stufenleiter Kl. 7/8: Konrektor IGS Christoph Poth
Stufenleiterin Kl. 9/10: Konrektor IGS Frank Drenkelfort
MSS-Leiter: Studiendirektor Rainer Vogt
Koordinator für schulfachliche Aufgaben Bereich MSS Studiendirektor Helge Kleuser
Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben – Bereich WPF und NK: Studiendirektorin Claudia Böhm-Prynski
Koordinator für besondere Aufgaben: Rektor IGS Markus Böckler
Sekretariat: Isabell Adam, Stephanie Maas, Anke Mähser
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 7:30 – 13:15 und 14:00 – 15:45 Uhr
Fr. 7:30 – 14.00 Uhr
Bibliothek: N. N.
Telefon: 06762 / 9336-18
Öffnungszeiten: entnehmen Sie bitte der Webseite der Bibliothek
Hausmeister: Tim Guttau, Klaus-Peter Hansen
Telefon: 06762 / 9336-13
Öffnungszeiten der Schule: Mo und Do 7:45 – 13:15 und 14.00 – 15:45 Uhr,
Di, Mi und Fr. 7:45 - 13:45 Uhr
Ausnahme: zusätzliche Abendveranstaltungen

IGS im Internet: www.igs-kastellaun.de

Redaktion: Bettina Hampel/Layout: Anke Mähser

Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Texte selbst verantwortlich.

Die Redaktion bekennt sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Der besseren Lesbarkeit halber wird jedoch für alle Nomina mit geschlechtsunterschiedlichem Singular die männliche Form verwendet.